

Verkündungsblatt 21|2011

Ausgabedatum 28.09.2011

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen	Seite 2
Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 -	Seite 17
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Energietechnik und Energietechnik – Energieanlagen, Kraftwerke und Netzdynamik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 -	Seite 34
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 48
Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften	Seite 59
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 70
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 81
Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie	Seite 106
Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie	Seite 107
Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie	Seite 108
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschafts- und Freiraumplanung	Seite 109

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie der Pflanzen beschlossen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den zusätzlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Studienschwerpunktes nach Anlage 2.2, den Ergänzenden Wahlmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog des Studienleitfadens.

(2) ¹Der Studiengang bietet fünf Studienschwerpunkte / Majors zur Wahl: Geobotanik, Mikrobiologie, Pflanzengenetik, Pflanzenphysiologie, Zellbiologie. ²Jede oder jeder Studierende legt nach dem ersten Semester mit der Auswahl eines Majors ihren oder seinen individuellen Studienschwerpunkt fest. ³Ein Wechsel des Majors ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 9 Monaten nach Ausgabe abzuliefern in schriftlicher und zusätzlich elektronischer Form. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei werden der Vortrag und die Diskussion mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrunde liegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann – sofern triftige Gründe vorliegen - um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit ist zugelassen, wer die in Anlage 2 bzw. im Modulkatalog für die betreffenden Prüfungsleistungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Voraussetzungen aus Anlage 2.4 erfolgreich erfüllt sein.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Protokolle, Berichte, Vorträge, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeiten und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen können nach vorheriger Ankündigung durch die oder den Prüfende(n) in englischer Sprache abgehalten werden. ²Pflichtprüfungsleistungen sind auf Verlangen von Prüflingen auch in deutscher Sprache abzuhalten.

(3) ¹Studienleistungen sind insbesondere Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Poster und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(5) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt in der Regel pro Prüfling 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(6) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einer Präsentation sowie einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden als eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(7) ¹Ein Protokoll / Bericht ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(8) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

(9) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben

(10) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung, ein Essay, und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Modulbeschreibungen.

(11) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(12) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu drei kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeiten, Fallstudien oder Berichte sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(13) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(14) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(15) Sind in den fachspezifischen Anlagen bzw. in den Modulbeschreibungen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 4 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeiträume eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Pro Semester gibt es für jedes angebotene Modul zwei Prüfungszeiträume. ²Eine Prüfungsanmeldung außerhalb der Semesterlage des jeweiligen Moduls ist nicht möglich. ³Ausgenommen von dieser Regelung sind Module, die zumindest teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ⁴Für diese Fälle wird ein semesterübergreifender Prüfungszeitraum angeboten. ⁵Bei semesterübergreifend stattfindenden Modulen sind die Prüfungszeiträume an die Semesterlage der einzelnen Prüfungsleistungen gebunden.

(3) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 2.2. oder der Ergänzenden Wahlmodule nach der Anlage 2.3 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 4 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahl- oder Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Moduls führt gemäß § 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. ⁶Im begründeten Fall kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss entschieden werden, dass maximal ein nicht bestandenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul je Studiengang ersetzt wird.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen sollten möglichst zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.

(2) Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das gilt auch für eine Klausur, die Bestandteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung ist. ³Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Klausuren bestehen, gibt es nur einen kompletten Rücktritt von der Gesamtprüfung zum 1. Klausurteil. ⁴Ansonsten gilt §19 Absatz 3. ⁵Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁶Der Rücktritt vor einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁷Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(4) Der Rücktritt von allen übrigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 4 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur. ⁴Eine unbenotete zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn 50% der Teilleistungen bestanden sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen.

²Dabei werden die in der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach §11 Abs.1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 2.2 bis 2.3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 42 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt (Major), die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Masterstudiengangs geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.
- (2) Prüfungen im Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Biologie der Pflanzen können letztmalig im Sommersemester 2013 abgelegt werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

Anlagen

Abkürzungen:

- K** Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M** Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z** Zusammenfassung
- E** Essay
- S** Seminarleistung
- V** Vortrag
- B** Bericht
- P** Protokoll
- F** Fallstudie
- T** Testat
- Exp** Laborübungen (Experimentelle Arbeit im Labor)
- Po** Poster
- TN** Teilnahmepflicht
- ZP** Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1: entfällt

Anlage 2.1: Allgemeine Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(PM1) Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben	2 Seminare 1 Tutorium	1-3	-	1	ZP, unbenotet	6
(PM-GB1) Ökosysteme: Konkrete Beispiele (Einführungsmodul Geobotanik)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-		P	6
(PM-MB1) Molekulare Mikrobiologie (Einführungsmodul Mikrobiologie)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-	1	K90 o. M30	6
(PM-MP1) Molekulare Pflanzenphysiologie 1 - Pflanzlicher Primärstoffwechsel (Einführungsmodul Pflanzenphysiologie)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-	2	K90 o. M30	6
(PM-PG1) Molekulare Pflanzengenetik (Einführungsmodul Pflanzengenetik)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung	1	-	1	K90 o. M30	6
(PM-ZB1) Zellbiologie 1 (Einführungsmodul Zellbiologie)	1 Vorlesung 1 Experimentelle Übung 1 Seminar	1		2	K90 o. M30	6
Forschungsmodul im Major (siehe Anlage 2.2)	1 Experimentelle Übung	2 o. 3	<i>Einführungsmodul des Majors und Belegung eines weiteren Moduls im Major</i>		siehe Anlage 2.2,	
Summe						36

Anlage 2.2 Majormodule

Studierende wählen einen Major (Anlage 2.2.1 – 2.2.5). Die Majors enthalten als spezielles Pflichtmodul ein Forschungsmodul im Umfang von 18 Leistungspunkten – und vertiefende Wahlpflichtmodule im Umfang von weiteren, mindestens 18 Leistungspunkten). Näheres hierzu regeln die Anlagen 2.2.1 – 2.2.5.

Anlage 2.2.1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Geobotanik (GB)

Pflichtmodule:

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(PM-GB2) Forschungsmodul Geobotanik Alternativ kann das Forschungsmodul Biologie der Pflanzen belegt werden.	1 Experimentelle Übung	2 o.3	Abgeschlossenes Einführungsmodul und Belegung 1 weiteren Moduls im Major GB	2	ZP, unbenotet	18
Summe						18

Wahlpflichtmodule:

Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Die für den Major Geobotanik im Modulkatalog für das aktuelle Semester angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module sind nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Majors Geobotanik	1-4	0 bis 1	meist 1	18

Anlage 2.2.2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Mikrobiologie (MB)

Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(PM-MB2) Forschungsmodul Mikrobiologie Alternativ kann das Forschungsmodul Biologie der Pflanzen belegt werden.	1 Experimentelle Übung	2 o.3	Abgeschlossenes Einführungsmodul und Belegung 1 weiteren Moduls im Major MB	2	ZP, unbenotet	18
Summe						18

Wahlpflichtmodule

Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Die für den Major Mikrobiologie im Modulkatalog für das aktuelle Semester angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module sind nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Majors Mikrobiologie	2-4	0 bis 3	meist 1	18

Anlage 2.2.3: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Pflanzengenetik (PG)

Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(PM-PG2) Forschungsmodul Molekulare Pflanzengenetik Alternativ kann das Forschungsmodul Biologie der Pflanzen belegt werden.	1 Experimentelle Übung	2 o.3	Abgeschlossenes Einführungsmodul und Belegung 1 weiteren Moduls im Major PG	-	ZP, unbenotet	18
Summe						18

Wahlpflichtmodule

Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Die für den Major Pflanzengenetik im Modulkatalog für das aktuelle Semester angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Majors Pflanzengenetik	2-4	0 bis 3	meist 1	18

Anlage 2.2.4: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Pflanzenphysiologie (MP)

Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(PM-MP2) Forschungsmodul Molekulare Pflanzenphysiologie Alternativ kann das Forschungsmodul Biologie der Pflanzen belegt werden.	1 Experimentelle Übung	2 o.3	Abgeschlossenes Einführungsmodul und Belegung 1 weiteren Moduls im Major MP	1	ZP, unbenotet	18
Summe						18

Wahlpflichtmodule

Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Die für den Major Pflanzenphysiologie im Modulkatalog für das aktuelle Semester angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module sind nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Majors Pflanzenphysiologie	2-4	1 bis 3	meist 1	18

Anlage 2.2.5: Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Major: Zellbiologie (ZB)

Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
(PM-ZB2) Forschungsmodul Zellbiologie Alternativ kann das Forschungsmodul Biologie der Pflanzen belegt werden.	1 Experimentelle Übung	2 o.3	Abgeschlossenes Einführungsmodul und Belegung 1 weiteren Moduls im Major ZB	2	ZP, unbenotet	18
Summe						18

Wahlpflichtmodule

Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Die für den Major Zellbiologie im Modulkatalog für das aktuelle Semester angebotenen Wahlpflichtmodule können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module sind nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Majors Zellbiologie	2-4	2 bis 3	meist 1	18

Anlage 2.3: Ergänzende Wahlmodule

Aus dem Bereich der ergänzenden Wahlmodule müssen mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Die im Modulkatalog für das aktuelle Semester angebotenen ergänzenden Wahlpflichtmodule können ohne Antrag gewählt werden. Alternativ können die Studierenden stattdessen bis zu 18 Leistungspunkte aus den Anlagen 2.2.1 bis 2.2.5 oder aus dem aktuellen Modulkatalog des MSc Pflanzenbiotechnologie wählen, die bisher nicht studiert wurden. Fachfremde Module sind nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

Modul	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ergänzende Wahlmodule (siehe Modulkatalog im Studienleitfaden)	2-4	0 bis 3	meist 1	18

Anlage 2.4: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	3-4	1 Forschungsmodul (18 ECTS) im Major und 3 gewählte Wahlpflichtmodule des Majors, davon 2 bereits erfolgreich bestanden		ZP	30

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.09.2011 die nachfolgende Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Elektro- und Informationstechnik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 - beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschul-öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

**Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Elektro- und Informationstechnik
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2010 -**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen nachzuweisen. ²Diese sollten vor Studienbeginn abgeleistet werden. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfeldern nach Anlage 1.1 und 1.2 und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 360 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Eine oder einer der beiden Prüfenden der Bachelorarbeit muss Professorin oder Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein. ⁵Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

§ 6 – entfällt –

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.) äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

(2) ¹Für den Masterabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 16 Wochen nachzuweisen. ²Diese sind spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in Kompetenzfelder nach Anlage 2.1 und 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

- (3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Elektro- und Informationstechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte aus den in § 9 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 16 Wochen nachgewiesen ist. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,
(1) Klausuren nach Abs. (3),
(2) mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
(3) Teilprüfungen nach Abs. (9),
(4) Kolloquien nach Abs. (8),
(5) Hausarbeiten nach Abs. (6), und
(6) Studienarbeiten nach Abs. (10).

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 Leistungspunkt des Wertes der Prüfung und mindestens 60, jedoch maximal 180 Minuten.

(4) ¹Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine Ergänzungsprüfung (EP) durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder

- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. ³Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. ⁴Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten. ⁵Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt. ⁶Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8) ¹In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er oder sie in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Arbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion. ³Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9) ¹Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. ²Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein. ⁴Die Wertung der Teilprüfung bzw. der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁵Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder Abschlussprüfung.

(10) §14 Abs. 10 – entfällt -

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Vor den Anmeldungen zu Pröfungsaleistungen von Modulen, die einer Studienrichtung zugeordnet sind, ist die Wahl der entsprechenden Studienrichtung dem Pröfungsausschuss schriftlich zu erklaren. ²Ein Studienrichtungswechsel muss beim Pröfungsausschuss beantragt werden.

§ 16 Nichtbestehen

(1) Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) § 16 Abs. 2 – entfallt -

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zahlsemester), mussen unter Beröcksichtigung von § 3 bzw. §9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zahlsemester gröer bzw. gleich sein der Anzahl der Zahlsemester multipliziert mit 15.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erföllt, so ist die Gesamtpröfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtpröfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhöring der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Pröfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusatzliche Anhöring der oder des Studierenden durch den Pröfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf hochstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ³Im Falle der Nichterföllung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzahlenden Antrag.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Pröfungsausschuss. ²Er entscheidet auerdem daröber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zahlsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Grönde geltend gemacht und anerkannt werden, die eine langere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Pröfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zahlsemesters in Bezug auf Abs. 3 und über den Termin der nachsten Pröfung.

(8) ¹Die Gesamtpröfung ist endgöltig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr moglich ist. ²Sie ist ferner endgöltig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgöltig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgöltig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versaumnis und Röcktritt

(1) ¹Der Röcktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer möndlichen Pröfung kann bis zum Beginn der Pröfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Pröfungstermin wird als Röcktritt gewertet. ³Der Röcktritt nach den Satzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Grönden zulassig.

(2) ¹Bei Versaumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Röcktritt von einer Pröfungsaleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Pröfungsaleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Pröfungsaleistung als nicht unternommen, wenn fur das Versaumnis oder den Röcktritt triftige Grönde unverzöglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Grönde trifft der Pröfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Bachelor- oder Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Grönde nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Grönde mussen dem Pröfungsausschuss unverzöglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fallen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Grönden nicht eingehalten werden kann, kann der Pröfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin fur die Pröfungsaleistung um hochstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Pröfungsaleistung als nicht unternommen gilt.

⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein facharztliches oder amtsarztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktezahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet

(3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der oder die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und

Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁹Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Prüfungsordnung gilt für alle zur Zeit des Inkrafttretens der Prüfungsordnung im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik immatrikulierten Studierenden. ²Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Fakultätsrat ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. ³Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

(2) Studierende der Diplomstudiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik studieren weiterhin nach der Prüfungsordnung vom 11.04.2008.

V. Anlagen:

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums

Anlage 1.1: Allgemeine Module des Bachelorstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen.

In den Kompetenzfeldern „Technikwahlbereich“ und allen in den Anlagen 1.2.1 bis 1.2.5 Studienrichtungen zugeordneten Kompetenzfeldern können erst Leistungen erbracht werden, wenn mindestens 90 Leistungspunkte in Modulen der übrigen Kompetenzfelder erworben sind.

Darüberhinaus können grundsätzlich Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3. Semester vorgesehen sind, erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester		Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
			Start SoSe	Start WiSe			
Mathematik	Mathematik für Ingenieure I	Vorlesung und Übung	2	1		K	9
	Mathematik für Ingenieure II	Vorlesung und Übung	1	2		K	9
	Höhere Mathematik für Ingenieure	2 Vorlesung und 2 Übungen	2 3	3 4		2 K	8
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	2	1		K	6
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung, Übung und Labor	1 3	2	1 Studienleistung	K	10
	Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung, Übung und Labore	4 5	3 4	2 Studienleistungen	K -	9
Elektro-, informations- und systemtechnische Anwendungen	Grundlagen der Energietechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	4	3		2 K	8
	Halbleiterelektronik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2 3	3 4		2 K	7
	Rechner- und Systemtechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3 4	3 4		2 K	9
	Projektarbeiten	2 Seminare	2	1 2	2 Studienleistungen	-	7
	Grundlagen der Informatik	Vorlesung und Übung	4	1	1 Studienleistung	-	5
Ingenieur- und naturwissenschaftliche Grundlagen	Technische Mechanik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2 3	1 2		2 K	9
	Konstruktionstechnik	Vorlesung und Übung	4	3	1 Studienleistung	-	4
	Naturwissenschaften für Ingenieure	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1 2	1 2		2 K	7
Übersichtswahlbereich	Fachteilgebiete der Elektrotechnik	4 Vorlesungen und 4 Übungen	3 5	4		4 K	16
Studium Generale	Nichttechnisches Anwendungsgebiet	2 Vorlesungen oder Seminare	1 bis 6	1 bis 6	Studienleistung(en)		4
Technikwahlbereich	Elektro- und Informationstechnische Kompetenzen	Vorlesung und Übung	4 bis 6	4 bis 6	Studienleistung(en)		4
Regelungstechnik	Regelungstechnik I	Vorlesung und Übung	4	5		K	5
	Regelungstechnik II	Vorlesungen und Übung	5	6		K	5
Grundpraktikum	Grundpraktikum	8 Wochen	Vor Studienbeginn	Vor Studienbeginn	-	-	0
	Summe						141

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 19 Pflichtmodule bestanden werden.

Anlage 1.2: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtungen

Studierende wählen eine der vorgegebenen Studienrichtungen nach Anlage 1.2.1 bis 1.2.5 und belegen alle 6 darin enthaltenen Module.

Anlage 1.2.1: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Automatisierungstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik (Pflicht)	Automatisierungstechnik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Automatisierungstechnik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Automatisierungstechnik (Wahl)	Automatisierungstechnikanwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Automatisierungstechnikanwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Automatisierungstechnik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.2: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Energietechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energietechnik (Pflicht)	Energietechnik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Energietechnik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Energietechnik (Wahl)	Energietechnik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Energietechnik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Energietechnik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.3: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Mikroelektronik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikroelektronik (Pflicht)	Mikroelektronik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Mikroelektronik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Mikroelektronik (Wahl)	Mikroelektronik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Mikroelektronik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Mikroelektronik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.4: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Nachrichtentechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Nachrichtentechnik (Pflicht)	Nachrichtentechnik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Nachrichtentechnik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Nachrichtentechnik (Wahl)	Nachrichtentechnik-anwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Nachrichtentechnik-anwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Nachrichtentechnik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.2.5: Module des Bachelorstudiums für die Studienrichtung Technische Informatik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Technische Informatik (Pflicht)	Technische Informatik I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Technische Informatik II	Vorlesung und Übung	6		K	4
Anwendungen der Technischen Informatik (Wahl)	Technische Informatikanwendung I	Vorlesung und Übung	5		K	4
	Technische Informatikanwendung II	Vorlesung und Übung	5		K	4
Laboratorien	Technische Informatik Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	5 oder 6	Studienleistung	-	4
	Summe					24

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 1.3: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 LP und Grundpraktikum-anerkennung		Bachelorarbeit	12
Kolloquium zur Bachelorarbeit	6			Kolloquium	3
Summe					15

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet mündliche Prüfung mit einer Dauer gem § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1 2		2K	8
Freies Wahlfach	Interessenfach	Vorlesung und Übung	1 bis 3		K oder M	4
Ingenieurwissenschaften	Elektro- und Informationstechnische Kompetenzen	Vorlesungen und Übungen; Seminare, Exkursionen oder Kolloquien	1 bis 3	mindestens 2 Studienleistungen		9
Fachpraktikum	Fachpraktikum	16 Wochen	3		-	24
Studium Generale	Nichttechnische Kompetenzen	Vorlesungen und Übungen, Seminare	1 bis 3	mindestens 2 Studienleistungen		6
	Summe					51

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle vier Module bestanden werden.

Anlage 2.2: Module des Masterstudiums für die Studienrichtungen

Innerhalb der zu wählenden Studienrichtung sind alle in der Anlage aufgeführten Module zu studieren.

Anlage 2.2.1: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Automatisierungstechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik (Pflicht)	Theorie Automatisierungstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Automatisierungstechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Automatisierungstechnik-spezialisierung (Wahl)	Vertiefung Automatisierungstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Vertiefung Automatisierungstechnik II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Automatisierungstechnik Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.2: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Energietechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Energietechnik (Pflicht)	Theorie Energietechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Energietechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Energietechnik-spezialisierung (Wahl)	Energietechnik-vertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Energietechnik-vertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Energietechnik Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.3: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Mikroelektronik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikroelektronik (Pflicht)	Theorie Mikroelektronik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Mikroelektronik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Mikroelektronik-spezialisierung (Wahl)	Mikroelektronik-vertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Mikroelektronik-vertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Mikroelektronik Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.4: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Nachrichtentechnik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Nachrichtentechnik (Pflicht)	Theorie Nachrichtentechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Nachrichtentechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Nachrichtentechnik-spezialisierung (Wahl)	Nachrichtentechnik-vertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Nachrichtentechnik-vertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Nachrichtentechnik Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	1 oder 2	Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.2.5: Module des Masterstudiums für die Studienrichtung Technische Informatik

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Technische Informatik (Pflicht)	Theorien Technische Informatik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Theorie Technische Informatik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2		2 K oder 2 M	8
Technische Informatik-spezialisierung (Wahl)	Technische Informatik Vertiefung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1		2 K oder 2 M	8
	Technische Informatik Vertiefung II	Vorlesung und Übung	2		K oder M	4
Laboratorien	Technische Informatik Labor	Experimental-labor	1 oder 2	1 Studienleistung	-	4
	Elektrotechnisches Labor	Experimental-labor	1 oder 2	1 Studienleistung	-	4
	Summe					36

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle sechs Module bestanden werden.

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 60 LP und Fachpraktikum-ableistung	-	Masterarbeit	30
Kolloquium zur Masterarbeit	4		-	Kolloquium	3
Summe			-		33

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.09.2011 die nachfolgende gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Energietechnik und Energietechnik – Energieanlagen, Kraftwerke und Netzdynamik mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science - PO 2010 - beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Energietechnik und
Energietechnik – Energieanlagen, Kraftwerke und Netzdynamik
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2010 -**

I. Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 20 Wochen nachzuweisen. ²Davon sollten mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn abgeleistet werden. ³Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern sowie der Bachelorarbeit nach Anlage 1. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 300 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt eine Liste derjenigen Professorinnen oder Professoren, die eine Erstprüferschaft übernehmen dürfen.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

§ 6 – entfällt –

II. Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.) äquivalent mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus Modulprüfungen in Kompetenzfeldern sowie der Masterarbeit nach Anlage 2. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Kurs- und Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die gesamte Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) § 4 Abs. 3 und gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage genannten Module einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

III. Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Maschinenbau, Energietechnik, Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte aus den in § 3 genannten Prüfungs- und Studienleistungen erworben wurden und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 20 Wochen nachgewiesen ist. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 70 Leistungspunkte in § 9 genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht und die Projektarbeit bestanden wurde. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) ¹An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten,
- (1) Klausuren nach Abs. (3),
 - (2) mündliche Prüfungen nach Abs. (4),
 - (3) Teilprüfungen nach Abs. (9),
 - (4) Kolloquien nach Abs. (8),
 - (5) Hausarbeiten nach Abs. (6), (7) und
 - (6) Projektarbeiten nach Abs. (10).

²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) ¹Studienleistungen sind Fachexkursionen, Praktika, Laborübungen, Projektarbeiten, Vorträge, Tutorien, Klausuren und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ²Die Klausurdauer beträgt in der Regel 15-25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Prüfung.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 5-10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule,

die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁵ Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.⁶ Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5)¹ Jeder Studierende kann auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche oder schriftliche Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie oder er:

- in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht hat und die Prüfung nicht bestanden hat - die Möglichkeit einer Reduzierung dieser Zulassungsgrenze durch den Prüfer ist möglich - oder
- diese Prüfung im ersten Versuch bestanden hat und sich in der Regelstudienzeit befindet.

²Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtpfungsleistung ein, eine Verbesserung und Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich.³ Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar.⁴ Die Prüfungszeit beträgt je Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten.⁵ Nach Vorgabe der Prüfenden findet die Ergänzungsprüfung mündlich oder schriftlich statt.⁶ Bei mündlichen EP ist eine Prüfungszeit von 15 – 30 Minuten nicht zu unter- bzw. überschreiten.

(6)¹ Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(7)¹ Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(8)¹ In einem Kolloquium hat der Prüfling die Ergebnisse der Arbeit zu präsentieren und in einer Auseinandersetzung über die Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Arbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.² Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion.³ Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(9)¹ Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden.² Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig.³ Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung nach Maßgabe der Wertung in die Prüfungsleistung ein.⁴ Die Wertung der Teilprüfungen ist von jedem und jeder Prüfendem zu Beginn des Semesters anzugeben.⁵ Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfungen und/oder der Abschlussprüfung.

(10)¹ Eine Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.² Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden.³ Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden.⁴ Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik oder Fakultät für Maschinenbau ist.⁵ Ggf. kann der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt.⁶ Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt.⁷ Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.⁸ Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.⁹ Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.¹⁰ Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Projektarbeit beträgt sechs Monate.¹¹ §17(3) wird analog angewandt.¹² Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.¹³ Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.¹⁴ Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 19 Abs. (1) bewertet.¹⁵ Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.¹⁶ Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(11)¹ Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig.² Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(12) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Vor der Anmeldung zu Prüfungsleistungen von Modulen im Masterstudiengang, die einer der drei zu wählenden Vertiefungsrichtungen zugeordnet sind, ist die Wahl der entsprechenden Vertiefungsrichtung dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären. ²Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

§ 16 Nichtbestehen

(1) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) - entfällt

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen unter Berücksichtigung von § 3 bzw. § 9 mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15.

(4) ¹Ist eine der Bedingungen nach Abs. 3 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens dreimal im Verlauf des Bachelorstudiums und zweimal im Verlauf des Masterstudiums gestellt werden. ³Im Falle der Nichterfüllung nur eines der beiden in Absatz 3 genannten Kriterien handelt es sich nicht um einen nach Satz 2 mitzuzählenden Antrag.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamtprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe

unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin einer Bachelor- oder Masterarbeit aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 90 Tage hinausgeschoben wird oder eine neue Aufgabe gestellt wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

⁴Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein fachärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist.

§ 18 Täuschungs- und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertungs- und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden. ⁵Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

(6) ¹Die Gesamtnote der Kompetenzfelder ist das arithmetische Mittel der Noten aller dem Kompetenzfeld zugeordneten benoteten Modulprüfungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet analog zu Absatz 3, Satz 3.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

- (1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfung).
- (2) ¹Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigung gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang, Anforderungen und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ² Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der oder des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenanrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 2 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Bachelorstudiengängen, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsichten in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen. ³Der oder die Prüfende bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Kompetenzfelder und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

- (3) ¹Im Fall des Abs. 2, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Die Bescheinigung weist darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁷Der Prüfungsausschuss berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁹Es ist möglich, für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang jeweils separate Prüfungsausschüsse einzurichten.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende aus anderen Fakultäten und anderen Hochschulen bestellt werden.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in einem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 2.

(4) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

IV. Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. ²Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

V. Anlagen:

Anlage 1: Art und Umfang des Bachelorstudiums - Module des Bachelorstudiums

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog. Prüfungsleistungen von Modulen, die nach dem 3 Semester vorgesehen sind, können grundsätzlich erst nach absolviertem Grundpraktikum erbracht werden.

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen	Mathematik I	Vorlesung und Übung	1.		K	9
	Mathematik II	Vorlesung und Übung	2.		K	9
	Mathematik für Energietechniker	Vorlesung und Übung	3.		K	4+4
		Vorlesung und Übung	4.		K	
	Grundlagen der Chemie	Vorlesung und Übung	3.		K	4
	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Vorlesung und Übung	1.		K	4 + 3
Vorlesung			2.		K	
Elektrotechnik und Informationstechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	1.		K	6
	Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung und Übung	2.		K	8
	Grundlagen der Elektrotechnik III	Vorlesung und Übung	3.		K	3+2
		Labor	3.	1 Studienleistung		
	Energieversorgung und -wandlung	Vorlesung und Übung	3.		K	5+4
		Vorlesung und Übung	3.		M	
	Antriebssysteme und Leistungselektronik	Vorlesung und Übung	4.		K	4+4
		Vorlesung und Übung	5.		K	
Mess- und Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	4.		K	4+5	
	Vorlesung und Übung	5.		K		
Maschinenbau	Technische Mechanik I	Vorlesung und Übung	1.		K	6
	Technische Mechanik II	Vorlesung und Übung	2.		K	6
	Technische Mechanik für Energietechniker	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K	5+5
			4.		K	
	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten	2 Vorlesungen	1.		K	3+5
2.				K		
Energietechnologie	Thermodynamik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K	4+4
			4.		K	
	Energietechnologie	3 Vorlesungen und 3 Übungen	5.		3 K/ M	4+4+4
	Zwischensumme					132

Kompetenzfeld	Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Betriebsmanagement	Wirtschaftliche Aspekte der Energietechnik	2 Vorlesungen	4./5.		2K	3+3
Praktische Grundlagen der Energietechnik	Praxis in der Energietechnik I	Projekt	1.	Studienleistung		3+2+1
		Projekt	2.	Studienleistung		
		Vorlesung+Exkursion	1.	Studienleistung		
	Praxis in der Energietechnik II	Projekt	4.	Studienleistung		4+4
		Labor	5.	Studienleistung		
Studienleistungen und Soft Skills	Studium Generale	Vorlesung	6.	Studienleistung	K/M	3
	Vorpraktikum	Vorpraktikum (8 Wochen)	vor Studienbeginn			0
	Fachpraktikum	Fachpraktikum (12 Wochen in typischen Arbeitsfeldern)	6.			12
	Summe					167

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 23 Module bestanden werden.

Abschlussarbeit	Voraussetzungen für die Zulassung	Semester	Prüfungsleistung	LP
Bachelorarbeit	mind. 120LP und Anerkennung vom Vor – und Fachpraktikum	6.	Bachelorarbeit	10
Präsentation der Bachelorarbeit		6	Kolloquium	3
Summe				13

Anlage 2: Art und Umfang des Masterstudiums - Module des Masterstudiums

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

„LP“ bedeutet Leistungspunkte, „K“ bedeutet eine Klausur, deren Dauer beträgt gem. § 14(3) in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt der Lehrveranstaltung. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung mit einer Dauer gem. § 14(4) von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Voraussetzungen und Empfehlungen für die Lehrveranstaltungen sind dem Kompetenzfeld- und Modulkatalog zu entnehmen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Labore zu den Modulen regelt der Kompetenzfeld- und Modulkatalog.

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung	Elektrische Maschinen und Leistungselektronik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		2K/M	8
			2.			
	Hochspannungstechnik und Energieversorgung	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		2K/M	8
			2.			
	Verbrennungstechnik und Strömungsmechanik	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		2K/M	8
			2.			
	Strömungsmaschinen	2 Vorlesungen und 2 Übungen	2.		2K/M	8
			3.			
Studienleistungen und Schlüsselkompetenzen	Projektarbeit	Projektarbeit	1.	2 Studienleistungen		13
		Präsentation				
	Studium Generale	Vorlesung(en)	3.	3 Studienleistungen		10
		Oberstufenlabor / Tutorien				
	Summe					55

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 6 Module bestanden werden.

Anlage 2.2: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtungen

Die Studierenden haben die Möglichkeit eine der drei Vertiefungsrichtungen zu wählen.

Anlage 2.2.1: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtung Kraftwerkstechnik

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Kraftwerkstechnik (Pflicht)	Theorie: Kraftwerkstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Theorie: Kraftwerkstechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Kraftwerkstechnik (Wahl)	Vertiefung: Kraftwerkstechnik I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Vertiefung: Kraftwerkstechnik II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Summe						32

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 4 Module bestanden werden.

Anlage 2.2.2: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtung Energieversorgung

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Energieversorgung (Pflicht)	Theorie: Dezentrale Energieversorgung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Theorie: Dezentrale Energieversorgung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Energieversorgung (Wahl)	Vertiefung: Dezentrale Energieversorgung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Vertiefung: Dezentrale Energieversorgung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Summe						32

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 4 Module bestanden werden.

Anlage 2.2.3: Module des Masterstudiums für die Vertiefungsrichtung Energienutzung

Kompetenzfeld	Modulname	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
Energienutzung (Pflicht)	Theorie: Effiziente Energienutzung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Theorie: Effiziente Energienutzung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
Energienutzung (Wahl)	Vertiefung: Effiziente Energienutzung I	2 Vorlesungen und 2 Übungen	1.		K/M	8
			2.		K/M	
	Vertiefung: Effiziente Energienutzung II	2 Vorlesungen und 2 Übungen	3.		K/M	8
			3.		K/M	
	Summe					32

Jedes der Module ist bestanden, wenn die Summe der in der letzten Spalte genannten Leistungspunkte mindestens erreicht wurde. Es müssen alle 4 Module bestanden werden.

Abschlussarbeit	Voraussetzungen für die Zulassung	Semester	Prüfungsleistung	LP
Masterarbeit	mind. 70 LP und bestandenes Modul „Projektarbeit“	4.	Masterarbeit	30
Präsentation der Masterarbeit		6	Kolloquium	3
Summe				33

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung der Prüfungsordnung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt am nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften
vom 06.08.2010
mit Änderungen vom 28.09.2011**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 10 Monate nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ²Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs.1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge Gartenbauwissenschaften, Gartenbau, Agrarwissenschaft eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörenden Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren ist zulässig. Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁴Abweichend von den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁵Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.
- (6) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.
- (7) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre

Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(8) ¹Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.

(9) ¹Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

(10) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung und ein Essay und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Modulbeschreibungen.

(11) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(12) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(13) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(14) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(15) Sind in den fachspezifischen Anlagen bzw. in den Modulbeschreibungen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeiträume eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Pro Semester gibt es für jedes angebotene Modul zwei Prüfungszeiträume. ³Eine Prüfungsanmeldung außerhalb der Semesterlage des jeweiligen Moduls ist nicht möglich. ⁴Ausgenommen von dieser Regelung sind Module, die zumindest teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ⁵Für diese Fälle wird ein semesterübergreifender Prüfungszeitraum angeboten. ⁶Bei semesterübergreifend stattfindenden Modulen sind die Prüfungszeiträume an die Semesterlage der einzelnen Prüfungsleistungen gebunden.

(2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. ⁶Im begründeten Fall kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss entschieden werden, dass maximal ein nicht bestandenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul je Studiengang ersetzt wird.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen sollten zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. ³Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Der Rücktritt gilt auch für eine Klausur, die Bestandteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung ist. ³Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Klausurteilen bestehen gibt es nur einen kompletten Rücktritt von der Gesamtprüfung zum ersten Klausurteil, ansonsten gilt § 19 Abs. 3. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁶Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(4) Der Rücktritt von allen übrigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur. ⁴ Eine unbenotete zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn 50 % der Einzelleistungen bestanden sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴ Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

- (4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.
- (5) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Für den Abschluss Master of Science kann eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit mit dem akademischen Grad Diplom-Agraringenieurin oder Diplom-Agraringenieur ausgestellt werden.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Abkürzungen:

- K Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M Mündliche Prüfung
„My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z Zusammenfassung
- E Essay
- S Seminarleistung

- V Vortrag
- B Bericht
- P Protokoll
- F Fallstudie
- Po Poster
- ZP zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1	-	1	K	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Tutorium	1-2	-	1	K	4
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1	-	1	K	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1	-	-	ZP	5
Projekt zur Gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2	-	1	ZP	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1	-	1	K	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie – CH 1	1 Vorlesung 1 Tutorium	1	-	-	ZP unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1	-	-	K	5
Praktikum zur anorganische und organische Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2	CH 1	2	ZP unbenotet	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1 o. 2 1 o. 2 2	-	1	K unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2	-	1	K	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2	-	-	ZP	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3	-	2	K	6
Allgemeine Biologie: Mikrobiologie	1 Vorlesung 1 Tutorium	3	-	-	K	4
Nährstoffe im System Pflanze-Boden-Umwelt	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3	-	1	ZP	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3	-	1	ZP	6
Ökonomie für Biosysteme	3 Vorlesungsteile	3	-	-	ZP	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4	-	1	ZP	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4	-	-	ZP	6
Bodenkunde	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4	-	1	ZP	6
Pflanzenbau: Gemüse	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4	-	1	K o. M	3
Pflanzenbau: Zierpflanzenbau	1 Vorlesung 1 Exkursion	4	-	1	K o. M	3
Pflanzenbau: Modellkulturen der Baumschule	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4	-	1	K o. M	3
Pflanzenbau: Obst	1 Vorlesung 1 Exp. Üb./Exk.	4	-	1	K o. M	3
Summe						120

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches mindestens 12 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich	ab 2 bis 6	12

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im des Bachelorstudium

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 36 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaften der LUH können gewählt werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Vertiefungsbereich	5-6	36

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP	-	Bachelorarbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2.1: Pflichtmodul des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben/ Scientific Presentation and Writing	Seminar Tutorium	1-3	-	1	Z, E, V unbenotet	6
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1	-	1	-	12
Summe						18

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 72 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaften der LUH können gewählt werden.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums	1-4	72

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4	-	-	Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftswissenschaften
vom 14.07.2010
mit Änderungen vom 28.09.2011**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§§ 1 - 6 entfallen

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science Landschaftswissenschaften (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus fünf Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sechs Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Aus Modulgruppe M II sind drei Module, aus Modulgruppe M III ist ein Modul und aus Modulgruppe M IV sind zwei Module zu wählen. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiums müssen Berufspraktika im Umfang von mindestens neun Wochen in studiengangsnahen Firmen oder Institutionen außerhalb der Universität abgeleistet werden. ²Die Praktikumsinhalte sollen erkennen lassen, dass die oder der Studierende Studium und Praxis verbinden und die Erkenntnisse aus der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ³Es werden 12 Leistungspunkte auf den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Praktika sowie der zugehörigen Praktikumsberichte vergeben.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul "Masterarbeit" besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul "Masterarbeit" werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. ³Die Masterarbeit ist unter Einbeziehung des Kolloquiums in der

Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden mit der Prüfungsberechtigung einer Universität zu bewerten. ⁴Die oder der Erstprüfende muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der betreuenden Fachrichtungen angehören.

(3) Die oder der Studierende kann der oder dem Erstprüfenden einen Themenvorschlag unterbreiten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(6) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Masterarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Masterarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraumes in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

(1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem den Landschaftswissenschaften vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung das Modul M I abgeschlossen ist, mindestens 42 Leistungspunkte erworben wurden und das Modul M VIII angemeldet ist.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Berichte, Exkursions- und Praktikumsberichte, Übungen, Referate, Präsentationen, Vorträge, Seminarvorträge, Kolloquien, Fallstudien und Praktika.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Protokolle, Übungen (Übungsaufgaben, Haus-, Gelände-, Labor- und Präsenzübungen), Referate und Vorträge, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(6) Eine Seminararbeit ist eine selbstständige experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Präsentation / Vortrag / Seminarvortrag / Kolloquium umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(9) ¹Ein Bericht ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtung einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(11) ¹Ein Praktikumsbericht umfasst eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben, eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen sowie eine kritische Wertung des Praktikums. ²Der Praktikumsbericht ist mit einem Umfang von mindestens fünf Seiten je Praktikum zu erstellen und soll möglichst praktikumsbegleitend vorbereitet und verfasst werden.

(12) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(13) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

(14) Ein Praktikum umfasst eine selbstständige experimentelle Arbeit unter Anleitung, eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsberichts und einen Vortrag oder ein Fachgespräch.

(15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(16) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(17) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gemäß Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens bis zum Beginn der Meldefrist vorliegen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.
- (2) ¹Insgesamt drei der im ersten und zweiten Versuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. ²Ausgenommen hiervon sind das Modul "Projektarbeit" und das Modul "Masterarbeit".
- (3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 17 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Bei ärztlich attestierten Erkrankungen wird der Bearbeitungszeitraum um die belegten Ausfalltage erweitert. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in der Anlage aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Module. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) ¹Auch Zusatzprüfungen sind gemäß § 15 anzumelden und dabei als Zusatzprüfungen zu deklarieren. ²Zusatzprüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Eine nachträgliche Umwandlung von Zusatzprüfungen in reguläre Prüfungsleistungen oder umgekehrt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Masterarbeit, das Kolloquium und deren Noten sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls "Masterarbeit") beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Masterstudiengang Landschaftswissenschaften beteiligten Fächer ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss ist administrativ der Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der beteiligten Institute gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet auf die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. ²Er legt die Anmelde- und Prüfungszeiträume fest.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(9) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen/Universitäten bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2011 in Kraft.

Anlagen

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.

„M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

„HA“ bedeutet Hausarbeit. „S“ bedeutet Seminararbeit. „R“ bedeutet Referat. „Ü“ bedeutet Übung. „B“ bedeutet Bericht. „ExB“ bedeutet Exkursionsbericht. „PraktB“ bedeutet Praktikumsbericht. „Prä“ bedeutet Präsentation. „V“ bedeutet Vortrag. „Koll“ bedeutet Kolloquium.

Die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studienleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Anlage 1 entfällt

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Modul M I: Systemtheorie und Systemanalyse						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M I-1 Systemtheorie	1 Vorlesung 1 Übung/Seminar 6 SWS	1.	--	2	K 120	6

Jedes Pflichtmodul M V bis M VIII umfasst 12 Leistungspunkte und ist jeweils einmal zu absolvieren. Die Module M VI-1 und M VII-1 werden nicht benotet.

Module M V- VIII						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M V-1 Studienprojekt	2 Seminare/ Übungen 4 SWS Gelände-/ Laborpraktikum 8-12 Tage	ab 2.	Modul M I-1	3	B (80%), Prä (20%)	12
M VI-1 Exkursion	1 Seminar 2 SWS Exkursion 18 Tage	ab 2.	Modul M I-1	2	Prä	12
M VII-1 Berufspraktikum	Praktikum 9 Wochen	ab 1.	--	1	PraktB	12
M VIII-1 Forschungsorientiertes Projekt	1 Übung/Seminar 2 SWS Projektarbeit	ab 3.	Modul M I-1	1	B (66,6%), Koll (33,3%)	12
Summe LP	Module M V – VIII					48

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Landschaftswissenschaften

Jedes Wahlpflichtmodul der Modulgruppen M II – M IV umfasst 6 Leistungspunkte. Eine Ausnahme bilden die vom Institut für Meteorologie angebotenen Module M II-9 und M II-10.

Auf Antrag kann ein Wahlpflichtmodul durch bisher nicht absolvierte Module aus dem Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Institute ersetzt werden.

In der Modulgruppe M II sind mindestens 18 Leistungspunkte zu erzielen.

Modulgruppe M II: Ökosystemare Prozesse und Umwelt						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-1 Böden als Teile von Ökosystemen	3 Vorlesungen 1 Praktikum 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde als Zusatzleistung	2	M 30	6
M II-2 Definition und Regionalisierung von Bodeneinheiten	2 Vorlesungen 1 Vorlesung inkl. Übung 1 Exkursion 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde als Zusatzleistung	2	K 90 (70%), ExB (30%)	6
M II-3 Ökosysteme: Konkrete Beispiele	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	ab 1.	--	1	Prä	6
M II-4 Umweltsysteme: Kulturlandschaft	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Geländepraktikum 5 SWS	1. oder 3.	--	1	Prä	6
M II-5 Vegetationskundliche Arbeitsmethoden	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	2.	Modul "Spezielle Botanik" aus Bachelor Geographie als Zusatzleistung	1	Fallstudie	6
M II-6 Vegetationsgeschichte	1 Vorlesung 1 Praktikum mit Seminar 5 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-7 Hydrologie und Flussgebietsbewirtschaftung	1 Vorlesung/ Übung 1 Vorlesung 1 Praktikum 4 SWS	1.	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft als Zusatzleistung	1	M 30 (75%), Praktikum (25%)	6
M II-8 Wasserwirtschaft und Umwelt	1 Vorlesung/ Praktikum 2 Vorlesungen 4 SWS	2.	--	1	M 30 (75%), Praktikum (25%)	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M II-9 Instrumentenpraktikum	1 Praktikum 4 SWS	2.	--	1	--	4
M II-10 Synoptische Meteorologie	2 Vorlesungen 1 Übung 1 Seminar 7 SWS	1. und 2.	--	2	--	8
M II-11 Biodiversität und Naturschutz	1 Seminar 4 SWS	1. oder 3.	--	1	R	6
M II-12 Wissenschaftl. Arbeiten mit freiland-ökologischen Methoden	1 Seminar 4 SWS	2.	--	1	Ü	6
M II-13 Landschaftskompartimente und Geo-Ökosysteme	1 Seminar/ Übung 4 SWS	ab 1.	--	1	S, R oder Prä	6
Summe LP in	Modulgruppe M II					mind. 18

Aus der Modulgruppe M III ist 1 Wahlpflichtmodul zu wählen.

Die Module / die Prüfungsleistungen in dieser Gruppe werden nicht benotet.

Modulgruppe M III: Landschaftsprozessanalyse in Raum und Zeit						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M III-1 Analyse räumlich und zeitlich variabler Daten	1 Vorlesung 1 Übung 1 Seminar 5 SWS	2.	--	2	B, Prä	6
M III-2 GIS-gestützte Landschaftsprozessanalyse	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	vertiefte Kenntnisse in ArcGIS als Zusatzleistung	2	S	6
M III-3 Bodenerosion	1 Übung 1 Geländepraktikum 6 SWS	2. oder 3.	--	2	HA	6
Summe LP in	Modulgruppe M III					6

Aus der Modulgruppe M IV sind 2 Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modulgruppe M IV: Prozessmodellierung						
Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IV-1 Numerische Modellierung von Bodenprozessen	3 Vorlesungen 3 Übungen 6 SWS	1. und 2.	Grundlagen der Bodenkunde als Zusatzleistung	2	B, Prä	6
M IV-2 Biodiversität	1 Vorlesung 1 Geländepraktikum 5 SWS	ab 2.	Modul M II-3	1	Prä	6
M IV-3 Dynamische Bodenerosionsmodellierung	1 Übung 1 Seminar 4 SWS	ab 1.	vertiefte Kenntnisse in ArcGIS als Zusatzleistung	2	S	6
M IV-4 Hydrological Modelling	4 Vorlesungen/ Computerübungen in englischer Sprache 4 SWS	3.	Module M II-7 und M II-8	1	M 30	6
M IV-5 Modellansätze für die Umweltplanung	1 Vorlesung 1 Seminar 4 SWS	3.	--	2	B	6
Summe LP in	Modulgruppe M IV					12

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungen: die Masterarbeit und das Kolloquium.

Modul M IX: Masterarbeit					
Modul	Fachsemester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
M IX Masterarbeit	ab 3.	Modul M I-1 und mind. 42 LP sowie Modul M VIII-1 angemeldet	1	Masterarbeit (75%), Koll (25%)	30

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 06.08.2010
mit Änderungen vom 28.09.2011**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Monate nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. ³Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. ⁴In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.
- (3) ¹Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.
- (4) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeiten, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörenden Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten. ³Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. ⁴Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. ⁵Abweichend von den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁶Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. ²Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

(6) ¹Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (8) ¹Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.
- (9) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (10) ¹Eine schriftliche Zusammenfassung, ein Essay und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. ²Der Umfang richtet sich nach den Modulbeschreibungen.
- (11) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (12) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (13) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (14) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (15) Sind in den fachspezifischen Anlagen bzw. in den Modulbeschreibungen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

- (1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Pro Semester gibt es für jedes angebotene Modul zwei Prüfungszeiträume. ³Eine Prüfungsanmeldung außerhalb der Semesterlage des jeweiligen Moduls ist nicht möglich. ⁴Ausgenommen von dieser Regelung sind Module, die zumindest teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ⁵Für diese Fälle wird ein semesterübergreifender Prüfungszeitraum angeboten. ⁶Bei semesterübergreifend stattfindenden Modulen sind die Prüfungszeiträume an die Semesterlage der einzelnen Prüfungsleistungen gebunden.
- (2) ¹Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. ³Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 auf Antrag nicht im Zeugnis ausgewiesen. ⁴Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. ⁵Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmodules führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. ⁶Im begründeten Fall kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss entschieden werden, dass maximal ein nicht bestandenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul je Studiengang ersetzt wird.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungsprüfungen sollten zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. ³Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Der Rücktritt gilt auch für eine Klausur, die Bestandteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung ist. ³Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Klausurteilen bestehen gibt es nur einen kompletten Rücktritt von der Gesamtprüfung zum ersten Klausurteil, ansonsten gilt § 19 Abs. 3. ⁴Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ⁵Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens ein Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁶Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (4) Der Rücktritt von allen übrigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. ³Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur. ⁴Eine unbenotete zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn 50 % der Einzelleistungen bestanden sind.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlagen

Abkürzungen:

- K Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M Mündliche Prüfung
„My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z Zusammenfassung
- E Essay
- S Seminarleistung

- V Vortrag
- B Bericht
- P Protokoll
- F Fallstudie
- Po Poster
- ZP zusammengesetzte Prüfungsleistung

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie: Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1	-	1	K	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Tutorium	1	-	1	K	4
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1	-	1	K	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1	-	-	ZP	5
Projekt zur gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2	-	1	ZP	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1	-	1	K	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie – CH 1	1 Vorlesung 1 Tutorium	1	-	-	ZP unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1	-	-	K	5
Praktikum zur anorganischen und organischen Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2	CH 1	2	ZP	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1o. 2 1o. 2 2	-	1	K unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2	-	1	K	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2	-	-	ZP	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3	-	2	K	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3	-	1	K	6
Chemie: Biochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3	-	1	K	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3	-	1	ZP	6
Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3	-	-	ZP	6
Mineralstoffwechsel der Pflanzen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	4	-	1	ZP	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4	-	1	ZP	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4	-	-	ZP	6
Molekulare Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4	-	1	K	6
Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	Praktikum	5-6	-	-	B	12
Summe						126

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches mindestens 10 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungs- punkte
Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich	ab 2 bis 6	10

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im Bachelorstudium

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 30 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungs- punkte
Wahlpflichtmodule aus dem Vertiefungsbereich	5-6	30

Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP	-	Bachelor- arbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben/ Scientific Presentation and Writing	Seminar Tutorium	1-3	-	1	Z, E, V unbenotet	6
Forschungskonzeption - Projektmanagement - Wissenstransfer	1 Vorlesung 1 Kolloquium	1-4	-	2	S	12
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1	-	1	-	12
Summe						30

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 60 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums	1-4	60

Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4	-	-	Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.04., 04.05. und 25.05.2011 Änderungen zur nachfolgenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungen am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik
vom 15.09.2009
mit Änderungen vom 05.07.2010
mit Änderungen vom 28.09.2011**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erstfach Sonderpädagogik und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.2, im Zweit- bzw. halben Zweifach nach Anlage 1.3 und 1.4 zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2)
- und in ein Zweifach im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3).

²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2),
- in ein Zweifach oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3 oder 1.4)
- und wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich oder im Fach Sonderpädagogik.

(3) Das Erstfach Sonderpädagogik beinhaltet ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten und zwei weitere Praktika im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten.

(4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst verpflichtend Module aus dem Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft und wahlweise Module aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie. ²In die Module der Bereiche Psychologie und Soziologie sind Praktika im Umfang von 5 Leistungspunkten integriert.

(5) ¹Das sonderpädagogische Schulpraktikum, welches in das Erstfach Sonderpädagogik integriert ist, ist nur für Studierende verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren. ²Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich.

(6) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung die im Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen ist. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 12 Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1.1- 1.3 bzw. 1.4 genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1.3 oder 1.4 gewählten Zweitfächer oder halben Zweitfächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweitfach bzw. halbes Zweitfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweitfach oder halben Zweitfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. ⁴Studierende mit dem Zweifach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
11. Dokumentation (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

- (8) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. ²Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (9) ¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) ¹Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁴Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) ¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. ²Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁵Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.
- (14) ¹Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (16) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (17) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 17 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. ⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik nach Anlage 1.1 und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, des

Professionalisierungsbereichs nach Anlage 1.2 und des/r Zweifaches/halben Zweifächer nach Anlage 1.3 oder 1.4. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik, des/r Zweifaches/halben Zweifächer und des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1.1- 1.4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschulen gewählt. ⁵Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer oder halben Zweifächer zu berufen. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁸Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Zweifach oder halben Zweifach dieses Studiengangs aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die in die Prüfungsordnung vom 15.09.2009 gewechselt sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach den Prüfungsordnungen vom 29.09.2005 bzw. 25.09.2008 in ihren jeweiligen Änderungsfassungen und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die geänderte Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft tritt möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Verzeichnis über die Anlagen

- 1.1 Erstfach Sonderpädagogik

- 1.2 Professionalisierungsbereich
 - 1.2.1 Erziehungswissenschaft
 - 1.2.2 Psychologie
 - 1.2.3 Soziologie

- 1.3 Zweifächer
 - 1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft
 - 1.3.2 Deutsch
 - 1.3.3 Evangelische Religion
 - 1.3.4 Katholische Religion
 - 1.3.5 Kunst
 - 1.3.6 Mathematik
 - 1.3.7 Musik¹
 - 1.3.8 Sachunterricht
 - 1.3.9 Sport

- 1.4 Halbe Zweifächer
 - 1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik
 - 1.4.2 Interkulturelle Pädagogik

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

Fachspezifische Anlagen

1.1 Erstfach Sonderpädagogik

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Modul C.P) ist nur für die Studierenden verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	1.		1 Studienleistung in A.2 und A.3	K (90-120 Min.) oder HA (ca. 10 Seiten) in A.2	6
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik					
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 90 in B.1	9
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen					
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstands- bereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in C.2	12
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns					
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungs- beeinträchtigungen					
Basismodul C Praktikum (Wahlpflicht): Sonder- pädagogisches Schulpraktikum	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	3.		1 Studienleistung		5

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	3.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in D.5	15
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens					
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen					
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)					
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)					
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonder- pädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	4.-5.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in E.2 oder E.3	9
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung					
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikationstraining)					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	2.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie					
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen					
	F.5 Entwicklungsförderung					
Aufbaumodul G: (Sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in G.3	15
	G.2 Praxis-Seminare					
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern					
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung					
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	H.1 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in H.1	6
	H.2 Vertiefung zu den bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen (Tutorien)					
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in I.4	14
	I.2 Moderation und Präsentation					
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H					
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
Summe						100 bzw. 105

Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		Bachelorarbeit (40-60 Seiten)	12
	Seminar zur Bachelorarbeit			Präsentation	3	
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.2 Professionalisierungsbereich

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Allgemeine Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

1.2.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen					
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in B.2 oder B.3	9
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns					
	B.3 Reflexion pädagogischer Handlungsprobleme	3.				
Summe						15

1.2.2 Psychologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Allgemeine Psychologie	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie	1.		1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
	A.2: 1 vertiefendes Seminar					
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
	B.2: 2 vertiefende Seminare					
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.2.3 Soziologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	5
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Modul C: Berufsfelderkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	4.		Praktikumsbericht (15-20 S.)		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3 Zweifächer

Die Studierenden wählen eines der folgenden Zweifächer im Umfang von 30 Leistungspunkten oder die zwei halben Zweifächer der Anlage 1.4 je im Umfang von 15 Leistungspunkten.

1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module S 2 und K SE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20 - 30	10
	S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)					
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus <ul style="list-style-type: none"> • S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder • S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache oder • D1.2 Sprachdidaktik 	4.-6.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder M 20-30	10
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.2 Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder M 20 - 30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik	4.-6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30	10
	D 1.2 Seminar zur Sprachdidaktik					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.3 Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	3.		1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie/-Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	4.		1 Studienleistung	R(45-60 Min.)	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und					
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/-Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und	4.-5.		1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen					
Modul D: Theologie im Kontext: Interkonnektioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonnektioneller Dialog und	4.-6.		1 Studienleistung	M 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.4 Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/-Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/-Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/-Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	5.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	6.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.5 Kunst

Die Module A, B, und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst/Gestaltung setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
Modul B: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	12
Modul C: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) in einem Seminar	6
Modul D: Abschlussmodul	Künstlerisches Projekt mit begleitendem Kolloquium (wahlweise fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	6.	Eine Studienleistung in einer im Vorlesungsverzeichnis als „Theorie-Praxis-Seminar“ (TPS) ausgewiesenen Lehrveranstaltung	1 Studienleistung pro Modul	PR (des Projektes) 45 Min. mit schriftlicher Reflexion 10 Seiten	6
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.6 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	3./4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in A.2	12
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					
Modul B: Einführung in die Mathematik- didaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik	4./5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in B.1	12
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik					
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik	6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R in C.2	6
	C.2 Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.7 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorspiel)	MP 15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorsingen)	MP 15	
Modul B Musikpädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermittlung	3.		1 Studienleistung (Referat)	M 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.			MP 10	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.		1 Studienleistung (Hausübungen)		6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musikgeschichte, Stilwandel in der Musik	5.		1 Studienleistung (Kurzreferat)	K 90	3
Modul E Musikpädagogische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	MP 10 (Gestaltung)	6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MP 10 (Einstudierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.			MP 10 (Improvisation.)	
Modul F Musikpädagogische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.		1 Studienleistung	MP 10 (Liedbegleitung)	4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musikalische Animation	6.		1 Studienleistung	MP 10 (Einstudierung)	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.8 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR (30 Min.) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul C: Fächerübergreifende Themen	Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.	5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder M 30 in C.1 oder C.2	6
	Wahlbereich I C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung					
	Wahlbereich II C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.9 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Einführung Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	3.-4.			K 60	4
	A.2 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	5.-6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	6
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug					
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 15 FP (15 Min., unbenotet) M 15	8
	C.2 Anfängerschwimmen (F)					
	C.3 Kleine Spiele (F)					
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung (F)					
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (A)	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45	12
	D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (B)					
	D.3 EP ELf 1 (C od. D)					
	D.4 EP in ELf 6-9 (E)					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.4 Halbe Zweifächer

1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Erarbeitung verschiedener Vermittlungsmethoden	3-4 Veranstaltungen zu verschiedenen Vermittlungsmethoden	3.- 6.		Nachweis über die Veranstaltungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	11
Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	2 Veranstaltungen zu Strukturen in der Benachteiligtenförderung	3.- 6.		Nachweis über die Veranstaltungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	4
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.4.2 Interkulturelle Pädagogik

Pflichtmodule:

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Globales Lernen	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit Oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	3.- 4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in A.1 oder A.2	3
Basismodul B: Interkulturelles Lernen	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit	3.- 4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in B.1 oder B.2	6
Summe						9

Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul C: Globales Lernen	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)	5.- 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls A	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in C.1 oder C.2	6
Vertiefungsmodul D: Interkulturelles Lernen	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV) D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen	5.- 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls B	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in D.1 oder D.2	6

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover, veröffentlicht am 04.02.1998 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 04/1998, zuletzt geändert am 14.06.2006, Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 06/2006, wird wie folgt geändert:

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

(4) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie tritt zum 30.09.2013 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig zum Beginn des Sommersemesters 2013 erfolgen. Danach können Prüfungen nicht mehr abgenommen werden.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Hannover veröffentlicht am 12.12.1997 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 10/1998, zuletzt geändert am 22.09.2004, Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 07/2004, wird wie folgt geändert:

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

(4) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie tritt zum 30.09.2013 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig zum Beginn des Sommersemesters 2013 erfolgen. Danach können Prüfungen nicht mehr abgenommen werden.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie

Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Universität Hannover vom 16.06.1982 (Bek. d. MWK v. 16.06.1982-1062-243 03-8 zuletzt geändert am 16.01.1992 (Bek. d. MWK v. 16.1.1992 -1071-243 03-8))

IV. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmungen

(2) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie tritt zum 31.03.2015 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig zum Beginn des Sommersemesters 2014 erfolgen. Prüfungen können nach dem 31.03.2015 nicht mehr abgenommen werden.

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 14.09.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschafts- und Freiraumplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 21.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschafts- und Freiraumplanung

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschafts- und Freiraumplanung der Universität Hannover vom Bek. v. 01.02.1988 (Nds. MBl. S. 309), zuletzt geändert am 04.12.1997 (Bek. d. MWK v. 04.12.1996 — 1071-743 03-13 —), wird wie folgt geändert:

IV. Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmungen

(4) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Landschafts- und Freiraumplanung tritt zum 31.03.2013 außer Kraft. Anmeldungen zur Diplomarbeit können letztmalig zum Beginn des Wintersemesters 2012/13 erfolgen. Prüfungen können nach dem 31.03.2013 nicht mehr abgenommen werden.